

Finanz- und Gebührenordnung des DlaiB e.V.

vom 26.01.2002

geändert durch¹

Mitgliederbeschluss vom 18.07.2004 (§ 1, § 5, § 6) / Vorstandsbeschluss vom 23.10.2004 (§ 4)
Vorstandsbeschluss vom 11.01.2005 (§ 2, § 5) / Vorstandsbeschluss vom 23.04.2005 (§ 5)
Mitgliederbeschluss vom 30.04.2005 (§ 5) / Mitgliederbeschluss vom 20.05.2006 (§ 2)
Vorstandsbeschluss vom 23.06.2006 (§ 5) / Vorstandsbeschluss vom 09.02.2007 (§ 3)
Mitgliederbeschluss vom 12.05.2007 (§ 1, § 2, § 4) / Mitgliederbeschluss vom 17.05.2008 (§ 4)
Mitgliederbeschluss vom 16.05.2009 (§ 1, § 2, § 3, § 5)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Mitgliedsbeitrag	2
§ 2 Lehrgangsgebühren.....	3
(1) Bundeslehrgang I und III.....	3
(2) Bundeslehrgang II (Jahreshauptlehrgang).....	3
(3) Fachübungsleiter.....	3
(4) Prüfer.....	3
(5) Wettkampfrichter.....	3
(6) Shogo-Ausbildung und Prüfung.....	3
(7) Sonstige Lehrgänge.....	3
§ 3 Prüfungsgebühren.....	4
§ 4 Meisterschaften.....	4
§ 5 Aufwandsentschädigung.....	4
1. Lehrgangsleitung von Bundeslehrgängen I und III:.....	4
2. Wettkampfrichter.....	4
3. Fahrtkosten:.....	4
4. Übernachtung und Verpflegung:.....	4
5. Bundeslehrgang II:.....	5
6. Ausrichter von Bundeslehrgängen:.....	5
7. Dozentenhonore.....	5
§ 6 Zuschuss für Landesverbände.....	5
Erläuterungen zur Finanz- und Gebührenordnung.....	6

¹ Änderungen durch Vorstandsbeschlüsse wurden auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im DIaiB beträgt 48,00 Euro pro gemeldeter Einzelperson eines dem DIaiB angeschlossenen Landesverbandes.
- (2) Der Jahresbeitrag wird zum 28.02. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Wird der Verbandsbeitrag nicht bis zum 30.04. des laufenden Jahres entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 15,00 Euro in Rechnung gestellt.
- (3) Das Mitglied errechnet seinen Jahresbeitrag an Hand der Stärkemeldung selbständig. Nach Eingang der Zahlung vergleicht der Schatzmeister des DIaiB den Betrag mit der Stärkemeldung. Unstimmigkeiten klärt er direkt mit dem Mitglied.
- (4) Tritt ein Verband während des laufenden Jahres ein, muss der Mitgliedsbeitrag für das ganze Jahr entrichtet werden.
- (5) Für Vereinsmitglieder, die im laufenden Jahr nachgemeldet werden, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (6) Für die Neumeldung von Einzelpersonen wird eine Registergebühr- und Ausweisgebühr in Höhe von 15,00 Euro fällig. Dieser Betrag ist mit dem Jahresbeitrag zu entrichten.
- (7) Für die Neuausstellung des DIaiB-Ausweises (z.B. bei Verlust) wird eine Gebühr von 15,00 Euro fällig.

§ 2 Lehrgangsgebühren

(1) Bundeslehrgang I und III

Die Gebühren für diese Lehrgänge betragen 30,00 Euro (15,00 Euro/Tag) für Einzelpersonen, die in dem DlaiB oder einem der FIK¹ angeschlossenen Verband gemeldet sind. Für Einzelpersonen, die nicht in dem DlaiB oder einem der FIK angeschlossenen Verband gemeldet sind, beträgt die Lehrgangsgebühr 60,00 Euro. Mitglieder des Vorstandes, der Referate und des Komitees sind von den Lehrgangsgebühren befreit.

(2) Bundeslehrgang II (Jahreshauptlehrgang)

Die Gebühr beträgt je Tag der Teilnahme 30,00 Euro für Einzelpersonen, die in dem DlaiB oder einem der FIK angeschlossenen Verband gemeldet sind. Für Einzelpersonen, die nicht in dem DlaiB oder einem der FIK angeschlossenen Verband gemeldet sind, beträgt die Lehrgangsgebühr je Tag 60,00 Euro. Bei Teilnahme an dem gesamten Lehrgang ermäßigt sich die Gebühr um einen Tag. Mitglieder des Vorstandes, der Referate und des Komitees sind von den Lehrgangsgebühren befreit.

(3) Fachübungsleiter

Die Teilnahmegebühr am Fachübungsleiterlehrgang beträgt 750,00 Euro. Erfolgt die Anmeldung zu dieser Ausbildung durch einen dem DlaiB angeschlossenen Verein, ermäßigt sich die Teilnahmegebühr auf 180,00 Euro. Die Teilnahmegebühr für Weiterbildungsmaßnahmen werden für den jeweiligen Lehrgang individuell festgelegt.

(4) Prüfer

Für Fortbildungsmaßnahmen zum Prüfer und für Weiterbildungsmaßnahmen werden 30,00 Euro erhoben.

(5) Wettkampfrichter

Für Fortbildungsmaßnahmen zum Wettkampfrichter und für Weiterbildungsmaßnahmen werden 30,00 Euro erhoben.

(6) Shogo-Ausbildung und Prüfung

Für den Ausbildungs-Lehrgang wird eine Gebühr von 100,00 Euro und für die Prüfung eine Gebühr von 250,00 Euro erhoben.

(7) Sonstige Lehrgänge

Für Lehrgänge, die hier nicht genannt werden, kann der Vorstand Gebühren festlegen.

¹ FIK = Federation InternationalKendo, früher InternationalKendo Federation

§ 3 Prüfungsgebühren

(1) Die für eine Prüfung zu entrichtende Gebühr setzt sich aus einer Anmelde- und einer Registergebühr zusammen. Die Prüfungsgebühr ist in vollem Umfang vor der Prüfung zu zahlen. Die Registergebühr wird bei nicht bestandener Prüfung erstattet.

(2) Für Einzelpersonen, die dem DIaIB oder einem der FIK angeschlossenen ausländischen Verbände gemeldet sind und eine Permission ihres Verbandes vorlegen können, gelten folgende Gebührensätze:

	Prüfungsgebühr	setzt sich zusammen aus Anmeldegebühr und Registergebühr	
1. kyu	20,- Euro	15,- Euro	5,- Euro
1. dan	25,- Euro	15,- Euro	10,- Euro
2. dan	40,- Euro	25,- Euro	15,- Euro
3. dan	65,- Euro	40,- Euro	25,- Euro
4. dan	100,- Euro	60,- Euro	40,- Euro
5. dan	150,- Euro	90,- Euro	60,- Euro

(3) Für eine Prüfung im Ausland einer dem DIaIB gemeldeten Einzelperson ist die Erteilung einer Permission erforderlich. Es wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben. Die Gebühr wird nicht erstattet (z.B. bei Nichtantritt oder Ausfall der Prüfung).

§ 4 Meisterschaften

Es wird kein Startgeld erhoben.

§ 5 Aufwandsentschädigung

Für Tätigkeiten im Rahmen der Verbandsarbeit sollen Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Ihre Art und Höhe darf nicht satzungswidrig sein.

1. Lehrgangleitung von Bundeslehrgängen I und III:

1/3 der vereinnahmten Lehrgangsgebühren, mindestens 150,00 Euro jedoch nicht mehr als 250,00 Euro

2. Wettkampfrichter

Für den Einsatz als Wettkampfrichter wird eine Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro gezahlt.

3. Fahrtkosten:

In Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Bahnfahrkarten 2. Klasse, Flugtickets der 2. Klasse oder bei Fahrten mit dem eigenen PKW 0,40 Euro/Entfernungskilometer. Hierbei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

4. Übernachtung und Verpflegung:

In Höhe der tatsächlichen Aufwendungen in angemessenem Rahmen.

Finanz- und Gebührenordnung des DlaiB e.V.

(Fortsetzung § 5 Aufwandsentschädigungen)

5. Bundeslehrgang II:

Der Vorstand vereinbart mit der Lehrgangsleitung des Jahreshauptlehrganges das Honorar und die Aufwandsentschädigung.

6. Ausrichter von Bundeslehrgängen:

Für die Ausrichtung eines Bundeslehrganges erhält der Ausrichter für den Bundeslehrgang I oder III 50,-Euro und für den Bundeslehrgang II 100,- Euro als Aufwandsentschädigung.

7. Dozentenonorare

Für die Tätigkeit als Dozent bei der Fachübungsleiterausbildung, der Wettkampfrichterausbildung und der Prüferausbildung wird ein Honorar in Höhe von 20,- Euro/Unterrichtsstunde (45 min) gezahlt. Bei externen Dozenten kann eine Honorarvereinbarung getroffen werden.

§ 6 Zuschuss für Landesverbände

Neu beigetretene Landesverbände erhalten für das erste Geschäftsjahr ein zinsloses Darlehen als Starthilfe. Weitere Modalitäten bleiben einer vertraglichen Regelung vorbehalten.

Die geänderte Ordnung tritt ab dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Erläuterungen zur Finanz- und Gebührenordnung

§ 1 Abs. 6 (Neumeldungen)

Wurde bereits ein DIaiB-Ausweis erstellt, liegt keine Neuanschreibung vor (z.B. bei Vereinswechsel, Wechsel des Landesverbandes).

§ 2 Abs. 6 (Shogo-Ausbildung und Prüfung)

Für die Shogo-Ausbildung werden mehrere Ausbildungs-Lehrgänge durchgeführt, für die jeweils die Gebühr von 100,00 Euro erhoben wird.

§ 2 Abs. 7 (Sonstige Lehrgänge)

z.B. Kaderlehrgänge

§§ 2 und 3

Der Nachweis erfolgt durch den gültigen DIaiB-Ausweis.

§ 5 Nr. 4

Unter Entfernungskilometer ist die einfache Strecke zum Zielort zu verstehen. Erstattet wird also nur eine Fahrt und nicht mehr Hin- und Rückfahrt.

¹Die Ergänzungen sind nicht unmittelbarer Bestandteil der Ordnung. Sie dienen u.a. der Klarstellung von Verfahrensabläufen oder Dokumentation von Vorstandsbeschlüssen.